

Bericht

Kap	Seite	Vernehmlasser	Antrag/Anregung	Begründung/Bemerkung	Antwort/Begründung FG
			Allgemeines		
		BS A. Moser	Anstelle AAP+ die Abkürzung AAPK verwenden.		Könnte man machen, wir verzichten aber auf eine Umbenennung. Kantone die auch Gemeindedaten archivieren, wäre damit nur teilweise angesprochen
		BS A. Moser	Text ist sprachlich umständlich formuliert und auch inhaltlich keine einfache Kost. Silbentrennung würde der Leserlichkeit dienen.		Der Text wurde in Hinblick auf eine bessere Verständlichkeit schon mehrfach überarbeitet. Aufgrund der komplexen Materie leider mit beschränktem Erfolg. Silbentrennung wurde angewendet und Text überarbeitet
		BL Fabio Di Pietro	Die ergänzten Attribute (für die Kantone) sollten in jedem Fall optional bleiben		Vgl. Anpassungen im Objektkatalog
		JU, Pierre-André Crausaz	Die französische Übersetzung ist schwer zu lesen und sollte nochmal überarbeitet werden		Die französische Fassung wurde überarbeitet.
		JU, Pierre-André Crausaz	Es sollte zu Beginn ein "management summary" eingefügt werden, das dem Leser den Einstieg in die Lektüre erleichtern soll (franz. Vorschlag mitgeliefert)		Vorerst kein Management Summary um den Text nicht noch mehr zu vergrössern. Kann bei Bedarf im Nachgang noch hinzugefügt werden
		GE, Geoffrey Cornette	Es gibt in der französischen Fassung noch Übersetzungsfehler, Wiederholungen und Probleme bei der Referenzierung. Eine Überarbeitung ist notwendig		Die französische Fassung wurde überarbeitet.
1			Kap. 1 Einleitung		
1	4	GR, R. Schlosser	Im Bereich der Amtlichen Vermessung (AV) wurde im Kanton Graubünden bereits eine AAP umgesetzt (Richtlinie "Amtliche Vermessung – Aufbewahrung und Archivierungsplanung von Daten und Unterlagen (AAP)" von 2015).		Bei der Erarbeitung dieses Berichtes fand ein Austausch mit der KOST statt. Die Erkenntnisse sind teilweise mit eingeflossen.

Kap	Seite	Vernehmlasser	Antrag/Anregung	Begründung/Bemerkung	Antwort/Begründung FG
			Man könnte auch das Projekt 14-016 der Koordinationsstelle für die dauerhafte Archivierung elektronischer Unterlagen (KOST) erwähnen. Es befasste sich mit der Archivierung von Daten der amtlichen Vermessung; beteiligt waren nebst der KOST selber die Staatsarchive AR, GR, NE, SZ und ZH. In Zürich konnte im Rahmen dieses Projekts eine analoge Ablieferung durchgeführt werden, wir haben in Graubünden damals eine digitale durchgeführt und nun ja vom ALG schon die dritte Jahresablieferung von AV-Daten erhalten (das könnte man auch in Anhang 2 aufnehmen). Und an einer analogen Ablieferung arbeiten wir ja derzeit auch		
1.2	6	BE, AGI	Punkt 1: Damit Kantone <i>dereinst</i> zeitlich homogene ...	Aktuelle Stände müssen jetzt gesammelt und normiert werden, damit dereinst homogene ältere Stände verfügbar sind.	umgesetzt
1.2	6	BE, STA	Punkt 2	Es gilt die Ablieferungsmodalitäten in einer Ablieferungsvereinbarung zu regeln. Es wäre nützlich, wenn dies mit einer (schweizweit einsetzbaren) Vorlage unterstützt würde.	Danke für den Hinweis! Kann nach Abschluss der Arbeiten zu diesem Dokument evtl. angegangen werden.
1.4	9	GR, R. Schlosser	Auch hier scheinen wir in Graubünden die Vorgaben der GeoIV umzusetzen		Kantonsspezifische Anmerkung Keine Anpassung notwendig
1.4	9 Abschnitt 2	GR, R. Schlosser	Wir sind über den Satz "Liegt die Zuständigkeit..." gestolpert: in der GeoIV ist er klar, hier würden wir "dieser" durch "der Kanton" ersetzen. Ist holpriger, aber u. E. eindeutiger		Satz korrekt, der Text soll nicht «umständlich formuliert» werden

Kap	Seite	Vernehmlasser	Antrag/Anregung	Begründung/Bemerkung	Antwort/Begründung FG
2			Kap. 2 Prozess der AAP		
2	10 Abschnitt 1	BS A. Moser	Ist hier wirklich eine gemeinsame Datenbasis oder doch eher ein gemeinsames Vorgehen gemeint?		umgesetzt
2	10 Abschnitt 1	GR, R. Schlos- ser	Erster Satz, Schluss: was ist mit "gemeinsame Datenbasis" gemeint? Datenmodell und Datenformat? Oder sind die konkret vorhandenen Daten "inhaltlich" gemeint?		umgesetzt
2.2.2	11	GR, R. Schlos- ser	2.2.2: den Begriff "Archivwürdigkeit aus rechtlicher/administrativer Sicht" verwenden wir in Graubünden nicht. Die zuständige Stelle legt nicht die Archivwürdigkeit fest, sondern die Aufbewahrungsfrist (vgl. S. 16)		Kantonsspezifische Anmerkung Die Archivwürdigkeit wird nicht in allen Kantonen abschliessend durch das Staatsarchiv bestimmt (vgl. SIK-GIS-Bericht 2015, S. 32). Keine Anpassung notwendig
	14	GR, R. Schlos- ser	Hier würden wir festhalten: die "Zuständige Stelle" legt die Aufbewahrungsfrist, das Archiv die "Archivwürdigkeit" fest. Erstere berücksichtigt die administrativ-rechtlichen Aspekte der Datenhaltung, bei letzterer geht es um die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit des Behördenhandelns		Kantonsspezifische Anmerkung Der Entscheid zur Archivwürdigkeit wird in einigen wenigen Kantonen nicht abschliessend durch das Archiv gefällt (vgl. SIK-GIS-Bericht 2015, S. 32) bzw. in den meisten Kantonen in enger Zusammenarbeit. Es ist die Bewertung der Archivwürdigkeit sowohl durch die Zuständige Stelle, als auch das Archiv nötig.
	14	GR, R. Schlos- ser	Am Schluss könnte man betr. "GIS-Fachstelle" noch ergänzen: "Die GIS-Fachstelle ist technisches Kompetenzzentrum in GIS-Fragen. Für das Archiv ist sie Provenienzstelle auch von Unterlagen/Daten von anderen Aktenbildnern."		Kantonsspezifische Anmerkung Das wird in den meisten Fällen so sein. Ist jedoch abhängig von der Organisation der kantonalen Fachstellen und nicht einheitlich. Darum nicht mit dieser Tiefe spezifiziert.
2.3.2	15	GR, R. Schlos- ser	Die je 2 Pfeile "Aufbewahrungsfrist" und "Archivwürdigkeit" würden wir zu je ei-		Kantonsspezifische Anmerkung Keine Anpassung notwendig

Kap	Seite	Vernehmlasser	Antrag/Anregung	Begründung/Bemerkung	Antwort/Begründung FG
			nem fusionieren. Für die Aufbewahrungsfrist ist die "Zuständige Stelle" zuständig ("Weitere Stellen" zu berücksichtigen liegt dann im Ermessen der "Zuständigen Stellen", aber nur eine Stelle kann entscheiden). Für die "Archivwürdigkeit" ist (jedenfalls in Graubünden) ausschliesslich das SAG zuständig (wenn auch sinnvollerweise weiterhin mit den "Zuständigen Stellen" zusammengearbeitet wird)		
2, 2.3.6	10, 18	BE, STA	Erläuterung des Begriffs FIG	Die Abkürzung FIG (S. 10) bzw. den – auch in der SIK-GIS Konzeptstudie verwendete – Begriff Fachinformationsgemeinschaften (S. 18) ist an geeigneter Stelle aufzuschlüsseln bzw. zu erläutern.	umgesetzt
2.3.3	14	BE, AGI	Zuständige Stelle: Die für die Geodaten zuständige Stelle...	In diesem Punkt ist nur von Geodaten die Rede. Sollten darunter nicht auch thematische Daten fallen, welche Geodaten referenzieren (vgl. Kapitel 1.2, Punkt 4)?	In einem GeoSIP können grundsätzlich sowohl Geodaten als auch andere Daten (Dokumentationen, Tabellen, Bilder etc.) abgeliefert werden. Mit diesem Objektkatalog soll v.a. die AAP der Geodaten bewerkstelligt werden. Die NV und Archivierung von weiteren Fachdaten die auf Geodaten referenzieren wird in diesem Bericht nicht besprochen. Das Konzept Fundament bezieht sich nur auf Geodaten und ihnen zugrunde liegende Geobasisdaten.
2.3.5	15	BS A. Moser	Die Grafik zu den Klassen der MGDM wäre hilfreich.		Als Fussnote mit Hinweis auf Quelle B. Graeff und SIK-GIS-Studie umgesetzt

Kap	Seite	Vernehmlasser	Antrag/Anregung	Begründung/Bemerkung	Antwort/Begründung FG
2.3.6	19	GR, R. Schlos- ser	Letzter Absatz vor "3 Inhalt AAP+": die "Organisation einer gemeinsamen, themenspezifischen Umsetzung" erachten wir als nicht besonders sinnvoll. Wohl sollen der Austausch gepflegt und gemeinsame Nutzungs- und ev. Speicherplattformen betrieben werden, aber solange auch die GIS-Welt eine föderalistische ist, macht es wenig Sinn, "alles über einen Leist" zu schlagen. Kantonale Unterschiede/Besonderheiten müssen auch in der Archivierung berücksichtigt werden; dies gehört gerade auch zur Überlieferung.		Zur Kenntnis genommen. Bericht konzentriert sich auf die AAP(-Planung). "Gemeinsame Umsetzung" muss eventuell später betrachtet werden. Die technische Umsetzung obliegt sowieso den Kantonen.
3			Kap. 3 Inhalt AAP		
3.1	19	GR, R. Schlos- ser	In der Grafik würden wir die "Zuständige Stelle" und die "Weiteren Stelle(n)" mit gestrichelten Linien mit dem Staatsarchiv verbinden und dann nur einen Pfeil vom Staatsarchiv zum "Entscheid" ziehen. Es soll deutlich werden, dass das Archiv die Archivwürdigkeit abschliessend beurteilt		Kantonsspezifische Anmerkung Die Archivwürdigkeit wird nicht in allen Kantonen abschliessend durch das Staatsarchiv bestimmt (vgl. SIK-GIS-Bericht 2015, S. 32). Keine Anpassung notwendig
3.1	19	GR, R. Schlos- ser	Bezüglich "Fachliche Datenbeschreibung": auch hier haben ja ALG und SAG gut zusammengearbeitet. Zentral war sicher die "Untersuchung" von INTERLIS aus archivischer Sicht bzw. als "Daten an sich", ausserhalb des GIS		Kantonsspezifische Anmerkung Keine Anpassung notwendig
3.2.4 3.2.5	22-23	GR, R. Schlos- ser	Die Ergänzung der AAP um die Blöcke "Zeitstandsbildung" und "Fachliche Datenbeschreibung Archiv" ist zu begrüssen		Keine Anpassung notwendig
3.2.4	22	BS A. Moser	Abb. 7, muss die Zeitstandsbildung immer ein Sampling sein? es könnte auch sein, dass alle Änderungen in der NV		Nein, es ist nicht immer ein Sampling notwendig, das hängt von den fachlichen/technischen und wissenschaftlichen Anforderungen ab.

Kap	Seite	Vernehmlasser	Antrag/Anregung	Begründung/Bemerkung	Antwort/Begründung FG
			zugreifbar sind und auch archiviert werden?		Keine Anpassung notwendig
3.2.5	23	GR, R. Schlosser	Dass die Zusatzinformationen die Auffindbarkeit erhöhen sollen, verstehen wir nicht ganz. Wie alle dem SAG abgelieferten Unterlagen sollten auch Geodaten Metadaten wie Titel und Zeitraum enthalten; wesentlich für das Auffinden im Archiv ist aber in erster Linie das AIS, worin die Geodaten im Kontext der übrigen Unterlagen der Archivbestände erschlossen werden. Im AIS sind z. B. die Geodaten des ALG beim ALG, diejenigen des ARE beim ARE etc. zu finden. Dies verhindert wiederum nicht ein zusätzliches zur Verfügung stellen à la geo.gr.ch		Die Zusatzinformation ist gedacht um in den Archivkatalog / das AIS (oder wie es dann im Kanton heisst) übernommen zu werden. Geodaten werden erst Jahre oder Jahrzehnte nach ihrer Erfassung ins Archiv verschoben. Eine Zeitnahe Beschreibung hilft der Archivierungsstelle die Daten auch nach der Zeit in der NV in ihrer vollen Ausprägung zu verstehen und die Daten in Ihrem Archivkatalog korrekt zu beschreiben.
4			Kap. 4 Fazit		
4	24	BS A. Moser	Die zwei zusätzlichen Blöcke hier namentlich nennen.		Umgesetzt
4	24	GR, R. Schlosser	Die Verwendung des GeoDossier bzw. GeoSIP finden wir zweckmässig (Übersichtlichkeit, Synergien in archivischer Bearbeitung und Benutzung). Wir haben aber in Graubünden das GeoDossier auf unsere Bedürfnisse reduziert. So haben wir bislang nur die Ordner Doc, Models und Data verwendet. "Graph" wird derzeit in Graubünden nicht verwendet.		Kantonsspezifische Anmerkung Keine Anpassung notwendig Der Inhalt des Geo-SIP wird durch die AAP nicht vorgegeben, sondern nur beschrieben. Kantons- oder gar themenspezifische Unterscheide beim Inhalt des SIP stehen den Kantonen frei. Der Inhalt sollte in Rücksprache mit dem Archiv definiert werden.

Objektkatalog

Kap	Nummer	Vernehmlasser	Antrag/Anregung	Begründung/Bemerkung	Antwort/Begründung FG
			Block Allgemeine Metadaten		
	[4]	ZG, D. Fuerer	Das Attribut Stufe ist mir zu wenig erklärt, auch die referenzierten Dokumente helfen mir hier nicht weiter. Bei diesem Attribut wünsche ich mir, dass die 6 Stufen gemäss Wertebereich im Detail erläutert werden.	Ich interpretiere die Stufen folgendermassen: Stufe 1: zuständige Stelle; Stufe 2: Thema oder Themenbereich; Stufe 3: Thema oder Unterthema; Stufe 4: Unterthema. Wie sind die Stufen 5 und 6 zu verstehen?	<p>Interpretation stimmt</p> <p>Stufe 1: Zuständige Stelle</p> <p>Stufe 2: Thema, Bezeichnung Eintrag Geo-IV Anh. 1 oder kantonaler Geobasisdatensatz (z.B. MGDM 153), volle Nummern.</p> <p>Stufe 3: Bezeichnung Geobasisdatensatz (z.B. MGDM 153.2)</p> <p>Stufe 4: Weitere mögliche kantonale Unterteilungen</p> <p>Stufen 5 und 6 bieten weitere Möglichkeiten zur Unterteilung (auf Vorrat). Werden in den meisten Fällen jedoch nicht zum Einsatz kommen.</p> <p>Objektkatalog wurde um diese Präzisierung erweitert.</p>
	[5]	ZG, D. Fuerer	Das Attribut Bewertungsknoten wird vermutlich auch noch zu Verwirrung führen. Die im Objektkatalog definierte Regel habe ich mit den Anwendungsbeispielen verglichen und bin irritiert beim Beispiel Kanton SG, DOP Swissimages und DOP kantonal, die unterschiedliche Stufen aufweisen und beide Datensätze als Bewertungsknoten = ja definiert sind. Wie ist nun die Regel " <i>Es soll von einem mit Ja gesetzten Bewertungsknoten aus gesehen nicht gleichzeitig auf einer höheren oder tieferen Stufe ebenfalls ein Bewertungsknoten gesetzt werden</i> " zu verstehen?		<p>Das DOP SG ist im kantonalen Geobasisdatenkatalog im Identifikator 136–SG "Kantonale Kartenwerke (Orthofotos, Luftbilder, Terrainmodelle)" enthalten (Stufe 2) und mit dem Identifikator 136.1 eindeutig identifiziert (Stufe 3).</p> <p>Die Bewertung findet auf Stufe 3 statt da nicht alle Elemente von 136–SG automatisch archiviert werden, sondern einzeln bewertet werden.</p> <p>Die Tabelle wurde um die Zeile 136-SG erweitert.</p> <p>Vgl. auch Bsp. 153 ff.</p>

Kap	Nummer	Vernehmlasser	Antrag/Anregung	Begründung/Bemerkung	Antwort/Begründung FG
	[6]-[7]	BE, AGI	Unklare Formulierung: "mandatory (wenn Attribut Bewertungsknoten Ja)"	Bedeutung nicht klar => Falls Bewertungsknoten 'Ja' dann optional, sonst mandatory? Besser wäre dann: optional (mandatory, falls Bewertungsknoten "ja")	Dependency-Hinweis Default ist Optional Falls Bedingung erfüllt wird Attribut Mandatory umgesetzt
	[7]	BL Fabio Di Pietro	Im GeoIV wird die Klassierung nicht angewendet. Diese wurden im Bericht zu den Geobasisdaten von Kantonen und Gemeinden [Graeff, Geomatik Schweiz 5/2007] eingeführt.		Als Fussnote mit Hinweis auf Quelle B. Graeff und SIK-GIS-Studie umgesetzt
	[15]	BE, AGI	Format "Date" anstelle "Text". Darin sollte das Nachführungsdatum (Revision) der Geodaten abgelegt werden.	Ein Paket für die AAP+ hat immer ein bestimmtes Nachführungsdatum (Revision). Andauernde Nachführung findet ja nur bei aktuellen Daten statt. Sobald Geodaten in die NV oder das Archiv geliefert werden, haben diese immer einen bestimmten Zeitstand (=Nachführungsstand). Falls das nicht in diesem Attribut abgebildet wird, wäre ein zusätzliches Attribut sinnvoll.	Der Nachführungszeitraum in der AAP bezieht sich auf das Thema bzw. den Datensatz über die ganze Zeitreihe und nicht einzelne Zeitstände. Umsetzung im Katalog: Aufspaltung in 2 Attribute: - Status (Text) - Nachführungszeitraum bis (Date)
		BL Fabio Di Pietro	Aus dem AAP Bund auch die Attribute Datenmenge [GB] und Datenzuwachs [GB/a] aufnehmen.		Kann man machen Die Attribute Datenmenge und Datenzuwachs wurden weggelassen, weil die zukünftige Datenmenge in Abhängigkeit von Datenumfang, Format und Komprimierungsdichte sehr schwer abschätzbar ist. Nach unserem Wissensstand hat der Bund dieses Attribut in der aktuellen Version seiner AAP wieder weggelassen.

Kap	Nummer	Vernehmlasser	Antrag/Anregung	Begründung/Bemerkung	Antwort/Begründung FG
					→ Attribute können wieder aufgenommen werden falls allgemein gewünscht!
			Block Bewertung Nachhaltige Verfügbarkeit		
		BL Fabio Di Pietro	In Ordnung		
	[24] / [36]	BL Fabio Di Pietro	Präzisierungsbedarf: Das Attribut ist mandatory. Was soll hier ausgefüllt werden, wenn es keine weiteren Stellen gibt, die eine Beurteilung abgeben? Vereinfachen auf: „optional“.		Dependency-Hinweis Default ist Optional Falls Bedingung erfüllt wird Attribut Mandatory umgesetzt
	[30], [35] und [39]	BL Fabio Di Pietro	Präzisierungsbedarf: Was bedeutet „optional (wenn Attribut Entscheid Aufbewahrungsfrist ausgefüllt)“ zum Beispiel bei [30], [35] oder [39]? Vereinfachen auf: „optional“.		Dependency-Hinweis Default ist Optional Falls eine Bedingung (vgl. Spalte «Erklärung der Merkmale (Attribute)») erfüllt ist, wird Attribut Mandatory umgesetzt
			Block Bewertung Archivwürdigkeit		
	[32]-[44]	BE, STA	Ergänzen des Attributs "Art Sampling/Selektion"	Bei Bewertungs-Typ S (=Sampling/Selektion) ist jeweils die Art Sampling/Selektion anzugeben, und zwar bereits durch die zuständige Stelle, die weiteren Stellen sowie das Staatsarchiv, und nicht nur beim (konsolidierten) Bewertungsentscheid	Jede der 3 Bewertungen r+a ([33], [37], [42]) könnte um ein Attribut Art-Sampling (vgl. [47]) erweitert werden. Dies bläst das Datenmodell weiter auf und darum haben wir uns entschieden die Art des Samplings erst im Entscheid zu beschreiben. → Attribute können wieder aufgenommen werden falls allgemein gewünscht!
	[47]	BL Fabio Di Pietro	Das Attribut „Art Sampling / Selektion“ [47] ist bei Bund AAP bereits vorhanden und		umgesetzt

Kap	Nummer	Vernehmlasser	Antrag/Anregung	Begründung/Bemerkung	Antwort/Begründung FG
			sollte daher im Objektkatalog mit grün und nicht mit rot markiert werden.		
			Block Zeitstandbildung		
		BL Fabio Di Pietro	In Ordnung		
		GR, R. Schlosser	Die Ergänzung der AAP um die Blöcke "Zeitstands-bildung" und "Fachliche Datenbeschreibung Archiv" ist zu begrüßen		Keine Anpassung notwendig
		ZG, D. Fuerer	Die Überlegungen zu den zusätzlichen Blocks "Zeitstandbildung" und "Fachliche Datenbeschreibung Archiv" finde ich einen guten Ansatz.	Die Absicht, dass man sich bei der Planung frühzeitig zu den Zeitstands-bildung von NV und Archiv Gedanken macht, ist zweckmässig und ergonomisch. Somit muss diese Arbeit nicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder mühsam erarbeitet werden, wenn man nicht mehr im Thema "drin ist".	Keine Anpassung notwendig
			Block Fachliche Datenbeschreibung Archiv		
		BL Fabio Di Pietro	In Ordnung		
		GR, R. Schlosser	Die Ergänzung der AAP um die Blöcke "Zeitstands-bildung" und "Fachliche Datenbeschreibung Archiv" ist zu begrüßen		Keine Anpassung notwendig
		ZG, D. Fuerer	Die Überlegungen zu den zusätzlichen Blocks "Zeitstandbildung" und "Fachliche Datenbeschreibung Archiv" finde ich einen guten Ansatz.	Die Absicht, dass man sich bei der Planung frühzeitig zu den Zeitstands-bildung von NV und Archiv Gedanken macht, ist zweckmässig und ergonomisch. Somit muss diese Arbeit nicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder mühsam erarbeitet werden, wenn man nicht mehr im Thema "drin ist".	Keine Anpassung notwendig

Kap	Nummer	Vernehmlasser	Antrag/Anregung	Begründung/Bemerkung	Antwort/Begründung FG
	[62]	BE, STA	Ersetzen des Begriffs "Sperrfrist" mit "Schutzfrist"	Anstelle des Begriffs «Sperrfrist» ist der gebräuchlichere Begriff «Schutzfrist» zu verwenden. Aufgrund der (in den meisten Kantonen geltenden) Informationsgesetzgebung ist unter bestimmten Bedingungen auch die Einsichtnahme in Unterlagen während laufender Schutzfrist möglich; es handelt sich deshalb nicht um eigentliche Sperrfristen.	Umgesetzt

1 Detaillierte Änderungsvorschläge und Kommentare zu den Anwendungsbeispielen

Kapitel	Seite	Vorgeschlagene Änderung / Kommentar	Begründung	Amt
	Zeile 24, Spalte BH	Beispiele nochmals überarbeiten.	Hier wäre darauf zu achten, dass sinnvolle und instruktive Anwendungsbeispiele gewählt werden. Nichtsagende Feldinhalte sind zu vermeiden (Bsp. BH24: «Kantonale Orthophoto, geflogen blabla»).	STA

Allgemeine Rückmeldungen und Fragen

Kt. ZG:

Die Überlegungen zu den zusätzlichen Blocks "Zeitstandbildung" und "Fachliche Datenbeschreibung Archiv" finde ich einen guten Ansatz. Gerade die Absicht, dass man sich bei der Planung frühzeitig zu den Zeitstandsbildung von NV und Archiv Gedanken macht, ist zweckmässig und ergonomisch. Somit muss diese Arbeit nicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder mühsam erarbeitet werden, wenn man nicht mehr im Thema "drin ist".

Ich beurteile die Arbeiten der Kantone bezüglich NV und Archivierung nicht als hohe Priorität, denn andere Arbeiten drängen viel mehr. Ich vermute auch, dass einige Kantone sich dieser Thematik erst annehmen, wenn auf technischer Umsetzungsebene mehr bekannt ist wie z.B. abschliessende Definition des Geo-SIP oder Automatisierungsprozesse im Geodatenmanagement zur NA. Gibt es auf dieser technischen Ebene bereits weitere Erkenntnisse und Erfahrungen des Bundes oder anderer Kantone?

Umso wichtiger finde ich, wenn die KKGEO diese Thematik periodisch aufgreift, indem sie den Kantonen Unterstützung anbietet, z.B. in Form von Workshops um ins Thema einzusteigen, um die Einstiegshürde zu verringern oder dann Erfahrungsaustausche anzubieten, um das Wissen der "Pionierkantone" an die Followers weiter zu geben. Diese Unterstützungen können durchaus auch in Zusammenarbeit mit der KOST und den kantonalen Staatsarchiven angeboten werden. Denn es macht aus meiner Sicht Sinn, wenn die Archivfachleute auch etwas tiefer in diese Thematik hineinsehen.

Kt. GR:

Es erscheint (zumindest in Graubünden) zweckmässig, die Archivierung von Geodaten über das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG)/GIS-Kompetenzzentrum und Staatsarchiv Graubünden (SAG) abzuwickeln. Die Gemeinden/Gemeindearchive sollen nur dort für die Archivierung von Geodaten zuständig sein, wo sie eigene Datenmodelle haben bzw. ein eigenes GIS betreiben (konkret betrifft das nur die Stadt Chur)

Das Modell des Bundesarchivs mit "Bewertung der Archivwürdigkeit aus rechtlicher/administrativer Sicht" durch die aktenbildende Stelle kennen wir in Graubünden nicht. Es ist uns auch kein anderer Kanton bekannt, in dem dies so gehandhabt wird; es handelt sich um eine Spezialität des Bundes, die nicht auf die Kantone übertragen werden sollte. In Graubünden folgen wir dem (in der Archivwelt sehr verbreiteten) Prinzip, dass die aktenbildende Stelle die Aufbewahrungsfrist festlegt (so lange werden die Unterlagen von ihr benötigt) und das Archiv (in Zusammenarbeit mit der aktenbildenden Stelle, aber abschliessend allein) die Bewertung der "Archivwürdigkeit" vornimmt. Es ist dies auch im Gesetz über die Aktenführung und Archivierung vom 28. August 2015, Art. 6-8 so vorgesehen